

Kontakt

Telefon: 0209 17004-0
Fax: 0209 17004-169
E-Mail: info@sanktvinzenz.eu

Vergütungssätze ab dem 01.01.2026 bis zum 30.06.2026 für die vollstationäre Pflege

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegeleistungen	83,82 €	100,71 €	118,33 €	126,26 €
Unterkunft	25,46 €	25,46 €	25,46 €	25,46 €
Verpflegung	19,60 €	19,60 €	19,60 €	19,60 €
Vergütungszuschlag (lt. § 28 Abs. 2 PFIBG)	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €
Investitionskosten**	28,18 €	28,18 €	28,18 €	28,18 €
Heimkosten im Doppelzimmer pro Tag	162,74 €	179,63 €	197,25 €	205,18 €
Heimkosten werden seit dem 01.01.2017 mit einer mtl. Pauschale (Faktor 30,42) abgerechnet:				
Heimkosten als Monatspauschale (DZ):	4.950,55 €	5.464,34 €	6.000,35 €	6.241,58 €
Heimkosten als Monatspauschale (EZ):	4.984,62 €	5.498,41 €	6.034,42 €	6.275,65 €
Einzelzimmerzuschlag pro Tag:	1,12 €	1,12 €	1,12 €	1,12 €
Einzelzimmerzuschlag Monatspauschale:	34,07 €	34,07 €	34,07 €	34,07 €
Pflegeleistungen Monatspauschale	2.549,80 €	3.063,60 €	3.599,60 €	3.840,83 €
Unterkunft Monatspauschale	774,49 €	774,49 €	774,49 €	774,49 €
Verpflegung Monatspauschale	596,23 €	596,23 €	596,23 €	596,23 €
Vergütungszuschlag Monatspauschale	172,79 €	172,79 €	172,79 €	172,79 €
Investitionskosten Doppelzimmer	857,24 €	857,24 €	857,24 €	857,24 €
Im Falle der ausschließlichen Ernährung durch Sondenkost verringert sich das Entgelt um 6,53 € kalendertäglich.				
Leistungen Pflegekasse***	-805,00 €	-1.319,00 €	-1.855,00 €	-2.096,00 €
<i>zur Information:</i> Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) (aufgrund der aktuellen Preisverhandlungen ausgesetzt)	1.744,69 €	1.744,69 €	1.744,69 €	1.744,69 €
Monatliche Heimkosten				
Zu bezahlen sind im Doppelzimmer:	4.145,55 €	4.145,34 €	4.145,35 €	4.145,58 €
Zu bezahlen sind im Einzelzimmer:	4.179,62 €	4.179,41 €	4.179,42 €	4.179,65 €
Hinweis: Die monatlichen Heimkosten weichen geringfügig aufgrund von Rundungsdifferenzen von einander ab.				

** Zur Deckung der Investitionskosten kann je nach Höhe des Einkommens und Vermögens Pflegewohngeld beantragt werden. Der Höchstsatz des Pflegewohngeldes beträgt zur Zeit € 857,24 im Doppel- bzw. € 891,31 im Einzelzimmer. Investitionskosten werden, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, vom zuständigen Sozialamt oder Landschaftsverband getragen.

*** Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten seit dem 01.01.2024 einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 15 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 30 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- 50 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- 75 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungumlage, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.